

Abkommen zur Abgeltungssteuer

Noch nicht in Kraft, bezeichnen seriöse Beobachter wie die Neue Zürcher Zeitung das Abkommen über die sog. Abgeltungssteuer bereits als grossen Schritt vorwärts, ja als Erfolg. Deutsche Beobachter haben es sofort als Muster und Erfolgsmodell für andere Staaten bezeichnet, als es bei der politischen Linken noch nicht einmal eine Streitaufstellung gab, dieses Abkommen zu verhindern. Was ist überhaupt geschehen?

Die Schweiz hat sich mit Deutschland und Großbritannien auf eine rückwirkende Besteuerung von verschwiegenem Vermögen geeinigt. Andere Staaten wie Italien stehen ebenfalls in den Startlöchern.

Nach der grundsätzlichen Einigung im Oktober 2010 wurde nun ein Abkommen paraphiert. Die Zahlung eines bestimmten Prozentsatzes des ganzen Vermögens soll die bisherigen (nicht gezahlten) Steuern pauschal abgelden. Letztlich verhindert es für die Schweiz und Liechtenstein (gegen Zahlung eines ansehnlichen Betrages) den automatischen Informationsaustausch und damit das (vollständige) Ende des Bankgeheimnisses. Die Abkommen müssen nun noch von den Regierungen unterzeichnet werden, dann in Deutschland von Bundestag und Bundesrat gutgeheissen werden. Da die Bundesregierung im Bundesrat derzeit nicht über eine Mehrheit verfügt, ist das rechtzeitige Inkrafttreten mindestens mit Unsicherheiten behaftet. Es ist zu erwarten, dass das Abkommen in der Schweiz dem fakultativen Referendum unterstellt wird. Der Wortlaut des Textes ist noch nicht bekannt, berichtenswert sind aber die bereits bekannten Eckpunkte einer rückwärtsgewandten Besteuerung bisher verschwiegener Vermögen und der künftigen Besteuerung (26,375%) dieser Vermögen, die weiterhin nicht repatriiert werden.

Bankkunden haben die Möglichkeit, ihre bisher unversteuerten Kapitaleinkünfte über die Abführung einer einmaligen Pauschalzahlung auf anonymer Basis oder durch die Nacherklärung im Rahmen einer strafbefreienden Selbstanzeige zu legalisieren. Da der Bankkunde mit einer individuellen Belastung zwischen 19 und 34% des Kapitals über oder unter dem Spitzensteuersatz liegen kann ist eine individuelle Vergleichsrechnung zur strafbefreienden Selbstanzeige unbedingt notwendig.

Steuerpflichtige, die in Stiftungen, Trusts, offshore-Gesellschaften oder Versicherungen investiert sind, fallen grundsätzlich ebenfalls unter dieses Abkommen. Mit der Abgeltungssteuer sollen alle noch offenen Steuerforderungen erlöschen, also neben der Einkommensteuer auch Schenkungsteuer, Erbschaftsteuer und Unternehmenssteuern. Die komplizierte Meldemechanik, die zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen vereinbart wurde, kann in bestimmten Fällen zur Folge haben, dass Personen, welche ihre schweizerische Kontobeziehung beendet haben, auf Anfrage hin gemeldet werden.

Nach dem bisher bekanntgewordenen Text soll Deutschland keinen Anlass mehr für den Ankauf entwendeter Bankkundendaten sehen. Ob dies eine Verpflichtung darstellt, bleibt dahingestellt. Immerhin hat sich aber die Schweiz dazu verpflichtet, auf die strafrechtliche Verfolgung von Personen wegen Beteiligung am illegalen Erwerb von Bankdaten zu verzichten.

Die Staaten, die sich über die Steuerhinterziehung ihrer Bürger Sorgen machen, begreifen langsam: Nicht mit der direkten Verfolgung ihrer eigenen Bürger ist das grosse Geld zu machen, sondern mit dem direkten, manchmal auch sehr unfreundlichem Druck auf Staaten, die dies wie etwa die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein durch ihre Auslegung des Bankgeheimnisses ermöglicht haben. So werden nun beispielsweise die Schweizer Banken als Garant für immerhin 2 Milliarden Franken herangezogen, die auf jeden Fall zu zahlen sind, mit später eingehenden Steuerzahlungen aber in einem gewissen Modus verrechnet werden.

Angeblich beobachtet das Fürstentum Liechtenstein genau, was in der Schweiz passiert und steht hinsichtlich des Abschlusses eigener Abkommen „Gewehr bei Fuss“. Der Finanzplatz Liechtenstein ist mit unter 200 Mrd. verwaltetem Vermögen natürlich nur ein sehr kleiner Marktteilnehmer, während die Schweiz immerhin Weltmarktführer bei den verwalteten Vermögen ist. Auch dort wird es spannend.

Durch die Ausweitung von Strafverfahren gegen Mitarbeiter von Banken, die Steuerhinterzieher betreut haben, wurde in der Vergangenheit zusätzlicher Druck aufgebaut. Diese Strafverfahren werden schliesslich eingestellt, bei der LGT in Vaduz gegen Zahlung einer Einstellungsauflage in Höhe von ca. 50 Mio. CHF. Wieviel die Credit Suisse zahlen „darf“ wird auf mehrere hundert Millionen geschätzt. Es ist zwar im Abkommen vorgesehen, dass „Bankmitarbeiter von einer Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung bzw. Beihilfe zur Steuerhinterziehung geschützt werden sollen“. Ob das den Fall der Credit Suisse-CD noch hinsichtlich einer zu zahlenden Einstellungsauflage (also keienr Bestrafung) umfassen soll, bleibt erst einmal unklar.

So kann internationale Steuerpolitik (auch) funktionieren.